VERORDNUNG (EWG) Nr. 1425/77 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2964/76 zur Festsetzung der ab 16. Dezember 1976 bei der Einfuhr von Wein anzuwendenden Referenzpreise frei Grenze

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 des Rates vom 29. September 1975 zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1166/76 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 5a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2964/76 der Kommission vom 1. Dezember 1976 zur Festsetzung der ab 16. Dezember 1976 bei der Einfuhr von Wein anzuwendenden Referenzpreise frei Grenze (3) gelten für die Einfuhren in die neuen Mitgliedstaaten (Vereinigtes Königreich, Irland, Dänemark) andere als die auf die Einfuhren in die Alt-Gemeinschaft anwendbaren Referenzpreise frei Grenze. Diese Unterscheidung war nötig, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die neuen Mitgliedstaaten nach Artikel 59 der Beitrittsakte (4) sind, muß die Verordnung (EWG) Nr. 2964/76 entsprechend geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2964/76 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Die in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 vorgesehenen Referenzpreise frei Grenze werden gemäß dem Anhang festgesetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 256 vom 2. 10. 1975, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 41.
(3) ABl. Nr. L 338 vom 7. 12. 1976, S. 21.
(4) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.